

**Neuplanung des KVR-Erweiterungsgebäudes in der Kochelseestraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02211 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 06 - Sendling am 25.10.2018

**Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13647**

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02211
2. Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des 6. Stadtbezirkes Sendling  
vom 04.02.2019**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling hat am 25.10.2018 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02211 (Anlage 1) beschlossen.

Der Antragsteller befürchtet, dass durch die geplante Bebauung des o. g. Grundstücks eine Situation entsteht, welche zu einer Abgasbelastung der Anwohner und Anwohnerinnen führt, da die Gebäude Königsdorferstr. 13-17 zu 80% umschlossen werden und die Zufahrt der Tiefgarage im Innenhof vorgesehen ist, so dass eine schlechte Entlüftungsmöglichkeit besteht. Hierzu ist die Fällung von Bäumen erforderlich. Es wird gewünscht, dass die Zufahrt der Tiefgarage an die Kochelseestraße verlegt wird und sich so ein Weg findet, die Bestandsbäume zu erhalten.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 06 - Sendling, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet, hier die Durchführung baurechtlicher Verfahren (Vorbescheids- und Baugenehmigungsverfahren) betreffend des Grundstücks und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, prüft und entscheidet als untere Bauaufsichtsbehörde über eingereichte Anträge auf Baugenehmigung bzw. auf Vorbescheid. Eine Entscheidung ergeht nach Prüfung des Antrags anhand der maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Diese Entscheidung ist durch die Bauherren und die Nachbarn gerichtlich überprüfbar.

Für das Bauvorhaben wurde am 08.08.2017 ein Vorbescheid erteilt, gegen welchen Nachbarklage erhoben worden ist. Eine gerichtliche Entscheidung liegt noch nicht vor. Im Vorbescheidsverfahren werden vor Einreichung des Bauantrags einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben beantwortet. Zur Situierung der Tiefgarage wurden keine Fragen gestellt, so dass die Zulässigkeit der Tiefgarage, insbesondere die immissionsschutzrechtlichen Belange in einem späteren Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Im erteilten Vorbescheid wurde die Erteilung einer Fällungsgenehmigung für eine Baumgruppe (5 Bäume) auf Nachbargrund in Aussicht gestellt, da der Erhalt aufgrund bestehenden Baurechts nicht möglich ist. Für die Fällung ist die Zustimmung der Eigentümer erforderlich.

Ein Bauantrag wurde für das Vorhaben noch nicht eingereicht, so dass eine abschließende Prüfung der maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfolgt ist. Eine Baugenehmigung wäre dann zu erteilen, wenn die Prüfung ergibt, dass das Bauvorhaben diese Vorschriften einhält. Für die Forderung einer Umplanung besteht in diesem Fall keine Rechtsgrundlage.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02211 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06. Sendling am 25.10.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Zöllner, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach zur Zulässigkeit der Tiefgarage bislang keine Prüfung erfolgt ist, aber Bau- und Vorbescheidsanträge positiv zu verbescheiden sind, wenn das Vorhaben die maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhält.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02211 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06.- Sendling am 25.10.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 06. - Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Markus Lutz

Prof. Dr.(I) Merk  
Stadtbaurätin

**IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 6
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Süd (1x)
4. An das Direktorium HA II/V3
5. An das Direktorium Dokumentationsstelle
6. An das Revisionsamt
7. An die Stadtkämmerei
8. An das Kommunalreferat
9. An das Kreisverwaltungsreferat
10. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

13. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/23  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3